

**Geschäftsordnung (GO)
des Vereins 1. DPSC 85 e. V.**



Geschäftsordnung (GO)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

0. Vorbemerkung

1. Geltungsbereich

2. Zweckverwirklichung

II. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

2. Anmeldung, Widerspruch

3. Erwerb der Mitgliedschaft

4. Ausschluss von der Mitgliedschaft

5. Beitrag

6. Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

7. Ruhen der Mitgliedschaft

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

9. Erlöschen durch Ausschluss

III. Mitgliederversammlungen

1. Anträge

2. Leitung, Durchführung

3. Abstimmung

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV.Vorstand

1.Der Vorstand

2.Aufgaben des Vorstandes

V.Verfahrensbestimmungen

1.Versammlungsleitung

2.Worterteilung

3.Anträge

4.Dringlichkeitsanträge

5.Anträge zur Geschäftsordnung

6.Abstimmung

VI.Wahlen

1.Allgemeines

2.Voraussetzungen

3.Wahl des Vorstandes

4.Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

5.Wahl der Kassenprüfer

6.Wahl per Akklamation

VII.Züchtersversammlung

1.Aufgaben

2.Abstimmung

3.Einladung

4.Anträge

5.Durchführung

VIII.Vereinsstrafen, Sanktionen und Verfahren

1.Vereinsstrafen und Sanktionen

1.Verfahren

2.Sonstiges

X.Schlussbestimmungen

1.Verwaltung des Vereinsvermögens

2.Kassenprüfung

3.Änderung der Geschäftsordnung

4.Inkrafttreten

I. Allgemeines

0. Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung gilt für Versammlungen aller Art und konkretisiert die Bestimmungen der Satzung. Damit schmälert sie nicht den Regelungsgehalt der Satzung, sondern strafft diese auf das Wesentliche. Die enge Verzahnung von Satzung und Geschäftsordnung, die ein Bestandteil der Satzung ist, stellt die Geltung für alle Organe und Mitglieder sicher.

Die GO beinhaltet Teile aus der früheren Satzung sowie in der Vereinspraxis erprobte Geschäftsordnung-Elemente.

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung. Die Geschäftsordnung konkretisiert die Aufgaben des Vereins und ergänzt insoweit die Satzung.

2. Zweckverwirklichung

Als Mittel zur Umsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere die in § 3 der Satzung genannten Aufgaben, denen sich Vorstand und Mitglieder verpflichtet fühlen.

Hinzu kommen:

- a. Einrichtung einer Geschäftsstelle
- b. Einrichten und Pflege eines Sprachorgans zur Information der Mitglieder (wie der Vereinszeitschrift druck oder digital, digitaler interner Mitgliederbereich)
- c. Förderung der Zucht
- d. Bekämpfung von Krankheiten
- e. Herausgabe eines vereinseigenen Zuchtbuches
- f. Erstellen von Zuchtrichtlinien und Implementierung von Zuchtkontrollen (durch Zwingerabnahmen, Wurfabnahmen)
- g. Ausbildung Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungsfragen
- h. Schulung und Ausbildung von Zuchtverantwortlichen (Zuchtkommission, Zuchtwarte, Anwärter, etc.), Zwingerzulassungen
- i. Durchführung eigener Zuchtzulassungsveranstaltungen
- j. Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen, Wettbewerben (z. B. DSPC-Winner) sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen, sowie Erstellen der Ausstellungs- und Zuchtrichterordnungen

- k. Beachtung der Belange des Tierschutzes und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- l. Aufklärung über den Hundehandel und die nicht kontrollierte Zucht

II. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegt dem Vorstand. Die Wahrung der Rechte und Pflichten des Mitglieds während der Mitgliedschaft sowie das Sanktionierungssystem und das Ausschlussverfahren obliegt ebenfalls dem Vorstand.

2. Anmeldung, Widerspruch

- a. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, mittels schriftlichen Aufnahmeantrages, erfolgt beim Vorstand, der hierüber entscheidet.
- b. Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Diese Entscheidung, sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
- b. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Mitgliedsbeitrages. Ein Stimmrecht während des Aufnahmeverfahrens besteht nicht.
- c. Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Daten dürfen auf Datenträgern des 1. DSPC 85 e.V. verarbeitet, gespeichert und für vorgeschriebene Vereinszwecke (siehe §2-3) genutzt und weitergeleitet und veröffentlicht werden. Mitglieder des 1. DSPC 85 e.V. sind mit der Weitergabe von Daten an VDH-Mitgliedsvereine gemäß § 23 Abs. 5 der VDH-Aufnahmeordnung, den VDH, F.C.I. oder an Dritte soweit es für die Erfüllung der Vereinszwecke nötig ist, einverstanden.

4. Ausschluss von der Mitgliedschaft

- a. Hundehändler oder -Vermittler können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- b. Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen sowie auf Profit ausgehende Vermittler. Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

- c. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder, bereits vor ihrem Beitritt oder danach, zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- d. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH rechtskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein, binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung, der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht (§ 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend). Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich geführt wird bzw. noch nicht abgeschlossen ist.

5. Beitrag

- a. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- b. Innerhalb einer Familie/Lebensgemeinschaft können mehrere Personen Mitglied zu einem ermäßigten Beitrag sein (Familien- und Jugendmitglieder). Bis 18 Jahre werden Jugendliche als Jugendmitglieder geführt, ab 16 Jahren haben sie volles Stimmrecht. Ab 18 Jahren sind sie dann Familienmitglieder. Schüler, Auszubildende und Studenten (Nachwuchsmitglieder) aus Nichtmitgliedsfamilien über 18 Jahre können ebenfalls im 1. DSPC 85 e.V. ordentliches Mitglied zu einem ermäßigten Beitragssatz mit allen Rechten und Pflichten werden, wenn sie mindestens ein Hauptmitglied als Bürgen benennen können, der diese Bürgschaft und den Status mit der voraussichtlichen Dauer (Schüler, Auszubildender oder Student) auf dem Aufnahmeantrag schriftlich bestätigt. Nach Beendigung ihrer Ausbildung werden sie dann zu Hauptmitgliedern. Die einzelnen Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung.
- c. Das passive Wahlrecht kann erst mit 21 Jahren und einer zweijährigen Mitgliedschaft ausgeübt werden.
- d. Die Magazine „Unser Rassehund“ und die „Blaue Zunge“ werden nur an Hauptmitglieder mit vollem Beitragssatz ausgeliefert.
- e. Der Vorstand ist berechtigt nach Prüfung in Not geratene Mitglieder zeitweise oder auf Dauer vom Beitrag zu befreien. Verdiente Persönlichkeiten der Kynologie

(wie Richter oder Zuchtwarte anderer Vereine u.s.w., die sich im Verein engagieren) können ebenfalls vom Beitrag befreit werden.

6. Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- a. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- b. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige und Lebensgefährten von Mitgliedern. Auszubildende und Studenten, die nicht Züchter sind, zahlen ebenfalls einen ermäßigten Beitrag, haben aber den Nachweis der Berechtigung zur Beitragsermäßigung zu erbringen.
- c. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- d. Funktionäre anderer VDH-Vereine, ausgenommen Züchter und Deckrüdenhalter von Shar-Pei, (z.B. Zuchtwarte, Richter, etc.), die den 1. DSPC 85 e.V. in ihrer Funktion aktiv unterstützen, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes dauernd oder auch nur zeitweilig als beitragsfreie Mitglieder ohne Bezug der Verbandszeitschrift "Unser Rassehund" geführt werden.
- e. Verdiente Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, können vom Vorstand auf Beschluss zeitweilig vom Beitrag befreit werden.

7. Ruhen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht fristgemäß gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Ferner ruhen die Mitgliedschaftsrechte, wenn das Mitglied mit der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und kein aktives und passives Wahlrecht.
- b. Die Mitgliedschaftsrechte leben wieder auf, wenn das Mitglied offene Beiträge sowie den Betrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Die Rechte leben ebenfalls wieder auf, wenn die sonstigen, finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beglichen sind.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- b. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- c. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. September des Jahres zulässig und an den Vorstand zu richten.

- d. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn es trotz Mahnung Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Eine erneute Aufnahme des Mitglieds ist nur nach begleichen der offenen Forderungen möglich.
- e. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der erschlichenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

9.Erlöschen durch Ausschluss

- a. Der Ausschluss kann erfolgen: bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinsvorschriften. Das Vereinsinteresseschädigt insbesondere, der durch eine Handlung oder Unterlassung, den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- b. ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - b.a. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
 - b.b. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - b.c. bei vorsätzlich falschen Angaben, die über einen Sachverhalt hinwegtäuschen sollen
 - b.d. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe
 - b.e. bei rechtskräftiger Verurteilung oder bestandskräftiger Bussenfestsetzung zu Tierschutz- und/oder tierschutzrechtlich relevanten Angelegenheiten
 - b.f. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und gegen die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen des 1. DSPC 85 e.V.
 - b.g. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

III.Mitgliederversammlungen

1.Anträge

- a. Anträge zur Mitgliederversammlung, die vom Vorstand und Vereinsmitgliedern gestellt werden können, sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen und müssen begründet werden. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- b. Anträge auf Satzungsänderung sind ebenfalls mindestens zwei Monate zusammen mit den Texten der beabsichtigten Satzungsänderungen mit entsprechender Begründung dem Vorstand zuzuleiten.

2. Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. Abstimmung

- a. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- b. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- c. Anträge zur Abstimmung bei Satzung, Geschäfts-, Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung werden mit 2/3 Mehrheit angenommen, alle übrigen Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

In einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung können alle Gegenstände wie in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

IV. Vorstand

1. Der Vorstand

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stv. Vorsitzenden in Textform, auch in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- b. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher Verständigung bzw. per E-Mail-Beschlüsse fassen.
- c. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (IV.1.b. der Geschäftsordnung) abgestimmt wird.
- d. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der der Verlauf der Sitzung sowie alle Beschlüsse festzuhalten sind. Die

Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

- e. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Referenten, Gäste und sonstige Sachverständige hinzuziehen, insbesondere den Zuchtrichterobmann, den Redakteur für die Vereinszeitschrift, den Zuchtbuchführer, den Referenten für das Ausstellungswesen, den Tierschutzbeauftragten.
- f. Nach Bedarf kann die Vorstandssitzung mit den Sprechern von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle ergänzt werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstandes.

2. Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - b.a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b.b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b.c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b.d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - b.e. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - b.f. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 - b.g. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Bestätigung von den Zuchtrichteranwärtern
 - b.h. die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten
 - b.i. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts
 - b.j. Bestellung des Zuchtbuchführers
 - b.k. Bestellung des Redakteurs für die Vereinszeitschrift
 - b.l. Bestellung eines Webmasters für die Vereinshomepage
 - b.m. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle sowie der Welpenvermittlungsstelle
 - b.n. Bestellung des Datenschutzbeauftragten
 - b.o. Bestellung der Mitglieder der Zuchtrichterprüfungskommission (bei VDH hinterlegt)
 - b.p. Bestellung eines Beauftragten für die Datenbankpflege
- c. Weitere Aufgabe des Vorstandes ist der Erlass folgender Vereinsordnungen:
 - c.a. Geschäftsordnung
 - c.b. Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung
 - c.c. Gebühren- und Spesenordnung

c.d. Datenschutzordnung

c.e. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden, die ebenso für alle Mitglieder verbindlich sind, etwa der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke.

d. Weitere Aufgaben

d.a. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

d.b. die Verleihung von Auszeichnungen

d.c. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr nach Antrag der Zuchtleitung

d.d. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter

d.e. Ernennung und Abberufung der Zuchtwarte und Zuchtwartanwälter

d.f. Verhängung von Vereinsstrafen und Sanktionen

V.Verfahrensbestimmungen

1.Versammlungsleitung

a. Der Versammlungsleitung bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Versammlung kann die Leitung einer von ihr zu wählenden Versammlungsleitung übertragen.

b. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. Die Prüfungen können delegiert werden. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer.

c. Betrifft ein Tagesordnungspunkt den Versammlungsleiter persönlich, hat dieser sich während dessen Behandlung der Versammlungsleitung zu enthalten.

d. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung der Redezeit und der Ausübung des Hausrechts. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.

2.Worterteilung

a. Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat.

b. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen zunächst nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.

c. Bei Aussprachen ist, falls erforderlich, eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- d. Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.
- e. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- f. Berichterstatter und Antragsteller können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- g. Die Versammlungsleitung kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- h. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

3.Anträge

- a. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
- b. Anträge müssen fristgemäß bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese müssen begründet werden.
- c. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

4.Dringlichkeitsanträge

- a. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, die nicht lediglich gestellte Anträge ändern gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- b. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

5.Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

6.Abstimmung

- a. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
- b. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen. Die Versammlung kann darauf verzichten.
- c. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlungsleitung ohne Aussprache.

- d. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Die Versammlungsleitung muss eine geheime Abstimmung durchführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- e. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle die Versammlungsleitung. Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- f. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- g. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von der Versammlungsleitung unverzüglich bekannt zu geben. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.

VI. Wahlen

1. Allgemeines

- a. Wahlen dürfen, laut dieser Geschäftsordnung, nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- b. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- c. Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, kann ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern bestellt werden, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- d. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der/die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- e. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- f. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

2. Voraussetzungen

Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein und dürfen in keinem anderen,

dieselbe Hunderasse betreuenden Rassehunde-Zuchtverein des VDH, Mitglied sein. Das gilt nicht für den Richterobmann.

3.Wahl des Vorstandes

Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

- a. Die Mitglieder der Zuchtkommission, **sowie 1 Ersatzmitglied**, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. **Scheidet ein Mitglied der Zuchtkommission während der Amtsperiode aus, kann die Zuchtkommission ein anderes Vereinsmitglied, bis zu den ordentlichen Wahlen, kommissarisch mit dem Amt betrauen.** (JHV 14.10.2023 in Eisenach)
- b. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter nebst Stellvertreter und einer zuchterfahrenen und/oder kynologisch gebildete Person. Der Zuchtkommission steht der Zuchtleiter vor, der die Zuchtkommission in allen Bereichen vertritt.
- c. Die Zuchtkommission steht allen Mitgliedern des Vereins zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Der Zuchtleiter in Absprache mit den Zuchtkommissionsmitgliedern ist in den die Zucht betreffenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt und erteilt alle Genehmigungen. Ausnahmegenehmigungen werden in Verbindung mit dem Vorstand erteilt bzw. abgelehnt.
- d. Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und dem Vorstand berichtspflichtig.

5.Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

6.Wahl per Akklamation

Alle Amtsträger können per Akklamation (Handzeichen) gewählt werden. Erhebt ein anwesendes Mitglied gegen die Wahl des engeren Vorstandes per Akklamation Einspruch, so muss dieser geheim gewählt werden.

VII.Züchtersversammlung

Alle Züchter/innen, Deckrüden-Besitzer/innen und zuchtinteressierte Mitglieder des 1. DSPC 85 e.V. bilden die Züchtersversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

1.Aufgaben

Zu den Aufgaben der Züchtersversammlung gehören:

- a. Unterstützung des Vereins zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2.1. der

Satzung

- b. Information und Austausch über das Zuchtgeschehen,
- c. Weiterbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer
- d. Probleme diskutieren, Lösungen erarbeiten
- e. Höhe der Gesundheitskaution festlegen
- f. Vorschläge zur Änderung der Zuchtordnung erarbeiten

Änderungsvorschläge zur Zuchtordnung können nur vom Vorstand, der Zuchtkommission und der Züchtersammlung in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die gestellten Anträge zur Zuchtordnung.

2. Abstimmung

Die Züchtersammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Bei einer Abstimmung hat jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme (**VII. §13.3 der Satzung**).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Änderungen zur ZO mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation (Handzeichen). Die Beschlüsse der Züchtersammlung sind zu protokollieren und im Mitteilungsblatt des Vereins „Blaue Zunge“ und/oder der vereinseigenen Clubhomepage sowie in dem digitalen internen Mitgliederbereich zu veröffentlichen.

3. Einladung

- a. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung in Textform als Veröffentlichung, postalisch oder digital, an die Mitglieder, spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin.
- b. Bei Einladung in Textform, postalisch (einfacher Brief), gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Einladung spätestens am dritten Tag nach Absendung als zugegangen. Bei der Einladung per E-Mail gilt die dem Verein als letzte benannte E-Mailadresse.

4. Anträge

Anträge zur Züchtersammlung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form mit aussagekräftiger Begründung bei der Zuchtkommission einzureichen.

5. Durchführung

Die Züchtersammlung wird von der Zuchtleitung oder ihrer Stellvertretung geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Leitung einem Vorstandsmitglied übertragen.

VIII. Vereinsstrafen, Sanktionen und Verfahren

1. Vereinsstrafen und Sanktionen

Bei Verstößen gegen das Regelwerk des 1. DSPC 85 e.V. oder anderer gesetzlichen Vorgaben sowie für vereinschädigendes Verhalten können folgende Vereinsstrafen/Sanktionen verhängt werden:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Geldbuße (von EUR 300,00 bis EUR 1.500,00)
- d. befristete Sperrung von Vereinsrechten (aktives + passives Wahlrecht)
- e. dauerhafte oder zeitweilige Amtsenthebung
- f. Ausschluss

2. Verfahren

- a. Die Strafen/Sanktionen können in Kombination miteinander verhängt werden.
- b. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Verhängt der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses eine disziplinarische Maßnahme nach Abs. 1, wird die Entscheidung dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief (und Rückschein) zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung sind anzufügen.
- c. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann die Zuchtleitung in Absprache mit der Zuchtkommission und nach Rücksprache mit dem Vorstand folgende Sanktionen verhängen:
 - d. Strafgebühr gem. der Gebührenordnung
 - e. Erhöhte Eintragungsgebühr gem. Gebührenordnung
 - f. Eintragung in die Ahnentafel der Welpen
 - g. Zuchtbuchsperrung (befristet)
 - h. Zuchtverbot (unbefristet und endgültig)
 - i. Vereinsstrafen laut Satzung (§22 der Satzung)
 - j. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen die Zuchtordnung mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung.
- k. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Spezial-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 5 der Zuchtrichterordnung obliegt dem Vorstand des 1. DSPC 85 e.V.
- l. Bei groben Verstößen gegen die Ausstellungsordnung oder den einschlägigen Ordnungen des VDH, sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten bei einer Ausstellung oder schuldhafter Verletzung der Pflichten eines Ausstellers können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Es kommen in Betracht:
 - l.a) Verwarnung
 - l.b) befristetes Ausstellungsverbot
 - l.c) Ausstellungsverbot auf Dauer
 - l.d) Aberkennung von Anwartschaften und Titeln.
- m. Mitglieder können, unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen, mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer mit einem Ausstellungsverbot belegt werden.

3.Sonstiges

- a. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Vorstandes sind in den Sprachorganen des Vereins bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
- b. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandgerichtes in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden.
- c. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX.Schlussbestimmungen

1.Verwaltung des Vereinsvermögens

- a. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
- b. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- c. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

2.Kassenprüfung

- a. Die Kassen des Vereins sind nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.
- b. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§15 der Satzung) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in dem Mitteilungsblatt des Vereins „Blaue Zunge“ und/oder im digitalen internen Mitgliederbereich oder in einem Mitglieder-Rundschreiben zu veröffentlichen.

3.Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

4.Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2023 neu gefasst. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand/die Mitgliederversammlung in Kraft.